



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen

Wissenschaftsrat

[Bonn], 1966

2. Abschluß

urn:nbn:de:hbz:466:1-8219

Es ist nicht Sache des Wissenschaftsrates, auf der Grundlage dieser Empfehlungen Studienpläne für jedes einzelne Fachgebiet auszuarbeiten. Dies wird die Aufgabe der Fakultäten oder der zuständigen Fachgremien sein. Der Wissenschaftsrat verhehlt sich nicht, daß der Erfolg seiner Empfehlungen davon abhängt, wie die Studienpläne gefaßt und wie sie in der Praxis gehandhabt werden. Erfahrungsgemäß ist hier der Spielraum sehr viel größer als es im Interesse der Sache liegt. Er kann eingeschränkt werden, wenn es gelingt, die Studienpläne der jeweiligen Fachbereiche nicht nur für die wissenschaftlichen Hochschulen eines Landes, sondern für alle wissenschaftlichen Hochschulen einander anzugleichen und sie so auszuarbeiten, daß ihrer Auslegung Grenzen gesetzt sind.

Die Einigung auf gemeinsame Studienpläne und die wechselseitige Anerkennung der Zwischenprüfungen sind nötig, wenn es dem Studenten wie bisher freistehen soll, die Hochschule zu wechseln. Der Wissenschaftsrat hält den Hochschulwechsel nicht nur für zulässig, sondern für wünschenswert, allerdings mit einer Einschränkung, die sich als notwendige und beabsichtigte Folge der hier vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben wird. Studienberatung und Zwischenprüfung können ihrem Zweck nur dann voll genügen, wenn die Studenten während der ersten Phase ihres Studiums an der Hochschule bleiben, an der sie ihr Studium begonnen haben. Der Wechsel der Hochschule sollte daher im allgemeinen der zweiten Studienphase vorbehalten sein, in der die Studenten, wie die Erfahrung lehrt, auch erst den rechten Nutzen aus ihm ziehen können.

I. 2. Abschluß

Das Studium schließt mit dem Staatsexamen, dem Diplomexamen oder dem Magisterexamen ab.

Das Examen ist seiner Bestimmung nach eine Abschlußprüfung, nicht eine Eingangsprüfung für bestimmte Laufbahnen. Als solche kann es nur gelten, weil und soweit das Studium zugleich auch Berufsvorbildung ist. Das bedeutet nicht allein, daß das Examen sich in seinen Anforderungen am Studieninhalt zu orientieren hat, sondern es besagt zugleich, daß das Examen von den für die wissenschaftliche Ausbildung verantwortlichen Hochschullehrern abgenommen wird, auch wenn es nach einer staatlichen Prüfungsordnung und unter staatlichem Vorsitz stattfindet.

Aus dem vorgelegten Plan einer Neuordnung des Studiums ergeben sich für die Gestaltung seines Abschlusses Folgerungen, die bei der

Ausarbeitung der Prüfungsordnungen berücksichtigt werden müssen. Der Wissenschaftsrat sieht hier eine wichtige Aufgabe, weil jede Prüfung auf das Studium selbst einwirkt, indem sie zu ihrem Teil seinen Verlauf steuert. Die Verwirklichung der neuen Studienordnung hängt in hohem Maße vom Inhalt der Prüfungsordnungen ab. Wenn diese der neuen Konzeption des Studiums dienen sollen, genügt es jedenfalls nicht, nur die längst fällige Korrektur an den überspannten Anforderungen in den geltenden Prüfungsordnungen vorzunehmen. Es wird nötig sein, sie von Grund auf neu zu fassen.

Die Prüfungsordnungen für die einzelnen Fächer auszuarbeiten, ist Sache der dafür zuständigen Organe. Mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang, in dem Studium und Prüfungsordnung zueinander stehen, ist darauf zu achten, daß auch die Ordnungen für die Staatsprüfungen von den Ministerien mit den wissenschaftlichen Hochschulen abgestimmt werden und den beteiligten Fakultäten ein Mitspracherecht eingeräumt wird.

Die Vorschläge, die im folgenden für die Gestaltung der Prüfungsordnungen gemacht werden, leiten sich aus den Prinzipien her, die die Organisation des Studiums bestimmen; sie verdeutlichen aber auch selbst wieder diese Prinzipien, indem sie sie in ihrer Anwendung auf den Abschluß des Studiums zeigen.

a) Exemplarische Prüfung

An verschiedenen Stellen ist man heute darum bemüht, die Prüfungsordnungen zu lichten. Die Abstriche, die gemacht werden, gelten aber häufig nur als leidiger Tribut an das begrenzte Fassungsvermögen. Man sucht die Grenze des Erreichbaren im Hinblick auf das Ideal einer allseitigen wissenschaftlichen Ausbildung. Wo die Einsicht herrscht, daß der Prüfling nicht in allen Gebieten seines Faches bewandert sein könne, wünscht man doch, daß er sich auf möglichst vielen auskenne.

Wird das Ausbildungsziel in der Weise neu bestimmt, wie es in diesen Empfehlungen geschieht, dann werden damit auch andere Maßstäbe für die Abschlußprüfung gesetzt: Prüfungsleistung und Ziel der Ausbildung müssen einander entsprechen. Dazu bedarf es nicht einer möglichst großen Stofffülle, sondern der Konzentration auf ausgewählte und begrenzte Stoffgebiete, an denen der Prüfling die geistigen Fähigkeiten zeigen soll, die er durch sein Studium erworben hat. Die exemplarische Ausbildung, der es nicht darauf ankommt, ein Maximum von Präsenzenntnissen zu verschaffen, sondern die Einübung und Befestigung in wissenschaftlicher Denkweise zu erreichen, verlangt die exemplarische Prüfung.

b) Schriftliche Hausarbeit bzw. experimentelle Arbeit

Besondere Aufmerksamkeit verdient die schriftliche Hausarbeit bzw. die experimentelle Arbeit, die für das Abschlußexamen in vielen Disziplinen neben mündlicher Prüfung und Klausuren gefordert wird. Die Ansprüche, die an sie gestellt werden, sind nach dem Ziel der Ausbildung zu bemessen, und wenn dies nicht die selbständige Mitwirkung in der Forschungsarbeit ist, so muß die Anforderung an die Leistung sich in den damit gezogenen Grenzen halten. Die Arbeit soll nicht einen Beitrag zur Forschung darstellen, sondern dem Studenten Gelegenheit geben, an einem begrenzten Thema die Fähigkeit zur methodischen Anwendung seiner Kenntnisse zu zeigen. Darin liegt die sachliche Begründung für die Befristung der Arbeit. Die Zeit, in der die Arbeit herzustellen ist, sollte so kurz wie möglich angesetzt werden. Der heute in vielen Fächern übliche Aufwand an Zeit steht in einem zum mindesten fragwürdigen Verhältnis zu dem Dienst, den die Arbeit für das Examen leistet. Wie die Erfahrung in einigen Disziplinen zeigt, ist eine als gut bewertete Hausarbeit nicht immer ein brauchbares Korrektiv für eine schlechte Leistung in der mündlichen Prüfung und in den Klausuren.

Es ist deshalb zu erwägen, ob die Hausarbeit nicht in den betreffenden Disziplinen durch zusätzliche Klausuren ersetzt werden kann. Wo dies unzweckmäßig erscheint und wo es für sinnvoll gehalten wird, daß der Student Gelegenheit erhält, ein spezielles Thema gründlich zu bearbeiten und das Ergebnis dieser Arbeit angemessen darzustellen, könnte es dem zuständigen Fachvertreter und Prüfer überlassen werden, ein besonders gutes schriftliches Seminarreferat oder eine entsprechende Ferienarbeit als schriftliche Hausarbeit für das Examen gelten zu lassen. Damit würde zugleich ein Anreiz für die besonders begabten Studenten geschaffen. Für sie sollten ohnedies Regelungen vorgesehen werden, die es ihnen ermöglichen, ihr Studium schon nach kürzerer Zeit abzuschließen.

c) Philosophische und pädagogische Prüfung für Lehramtskandidaten

Der Wissenschaftsrat hat sich in seinen Beratungen über die Studienordnung auch mit der in letzter Zeit viel diskutierten Frage befaßt, ob die philosophische Vorprüfung (Philosophikum) als Prüfung, der sich nach den geltenden Prüfungsordnungen die Lehramtskandidaten unterziehen müssen, beibehalten werden sollte oder nicht. So sehr er es für erwünscht hält, daß alle Studenten — nicht nur die künftigen Lehrer — sich mit den Fragestellungen der

Philosophie und im besonderen mit den philosophischen Grundlagen ihrer Studienfächer beschäftigen, so wenig ist er davon überzeugt, daß die obligatorische Prüfung in Philosophie ein zweckmäßiges Mittel ist, dieses Ziel zu erreichen. Die Argumente, die gegen die Beibehaltung des Philosophikums sprechen, sind schon oft dargelegt und durch vielfältige Erfahrungen so nachdrücklich bekräftigt worden, daß es sich erübrigt, sie hier im einzelnen nochmals anzuführen. Der Wissenschaftsrat empfiehlt daher, die Prüfung durch den Nachweis der Teilnahme an philosophischen Lehrveranstaltungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung zu ersetzen.

Die unerläßliche praktisch-pädagogische Ausbildung des künftigen Lehrers hat ihren legitimen Platz in der Referendarzeit, die dem Hochschulstudium folgt und mit einem eigenen Examen abschließt. Jedoch sollten sich die Lehramtskandidaten schon während ihres Studiums mit der Erziehungswissenschaft befassen. Geeignete Maßnahmen zum Nachweis des Erfolges sollten von den Fakultäten im Zusammenwirken mit den Kultusverwaltungen entwickelt werden. Das Studium aber sollte nicht wie bisher durch eine zusätzliche Vorprüfung in der Erziehungswissenschaft unterbrochen werden.

Dies geschieht mit Recht auch nicht in anderen Wissenschaftsbereichen, obwohl auch sie, wie etwa die Wissenschaft von der Politik, geltend machen können, daß sie wichtige Funktionen in der Ausbildung der Studenten insgesamt und im besonderen der künftigen Lehrer erfüllen. In allen diesen Fällen bedarf es nicht des Prüfungszwanges, sondern des wirksamen Anstoßes und des Angebotes von geeigneten Lehrveranstaltungen.

I. 3. Dauer

Die Hochschulen bemühen sich seit einiger Zeit um eine Verkürzung der Studienzeit. Es sind auch schon Maßnahmen eingeleitet worden, die der Tendenz zur Verlängerung des Studiums entgegenwirken sollen. In diesem Zusammenhang ist auf die Empfehlungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu Fragen der Überfüllung der Hochschulen und der Studienzeitverkürzung¹⁾ hinzuweisen, die u. a. auf die bessere Ausnutzung der Lehrkapazität und auf die zweckmäßige Verwendung der vorlesungsfreien Zeiten eingehen.

¹⁾ LI. Westdeutsche Rektorenkonferenz Berlin, 7. Februar 1964 (LI/3 f II), Schwarze Hefte, Stück 86/1964.